

Jedermannsrecht respektive Recht auf freien Zugang

ZGB Art. 699: Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

Das Gesetz erlaubt den freien Zugang zu Wald und Weide. Der Zugang auf Wiesen ist in der Regel nur mit Zustimmung des Bewirtschafters möglich. Was bedeutet dies nun genau für den Gleitschirmsport, insbesondere Hike & Fly? Wo darf man, abseits der «offiziellen» (von Clubs/Flugschulen verwalteten) Startplätzen starten?

Was ist eine Weide?

- Als Weiden gelten Flächen, die dem Weidenlassen von Vieh dienen, auch wenn dort gerade kein Vieh am Weiden ist. Dort kann ein Spaziergänger und Hängegleiter keine Trittschäden anrichten. Aus Haftungsgründen empfehlen Landwirte und Landwirtinnen, nicht auf einer bestossenen Weide (d.h. wenn aktuell Vieh am Weiden ist) zu starten oder zu landen. Dies kann insbesondere bei Mutterkuhhaltung zu Unfällen führen.

Welche Flächen neben Weiden dürfen sonst noch betreten werden?

- Wald ist vom Gesetz her einer Weide gleichgestellt. Uneingeschränkt Betreten werden darf auch sogenannt kulturunfähiges Land wie beispielsweise Felsen und Geröllhalden. Zum Betreten von Wiesen siehe übernächste Frage.

Gilt das Zutrittsrecht auch für Gruppen?

- Grundsätzlich dürfen auch Gruppen die Weiden und Wald frei betreten. Bei einer intensiven Nutzung gilt das Zutrittsrecht allerdings nicht mehr. Wann genau eine intensive Nutzung vorliegt, hängt davon ab, ob ein Landschafts Schaden entsteht oder zu befürchten ist. Dient die Weide regelmässig als Schulungsstartplatz sollte die Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt werden.

Ist eine Wiese auch eine Weide?

- Wiesen, auf denen Gras zur Schnittnutzung wächst, oder Äcker sind keine Weiden. Hier besteht beim Betreten insbesondere während der Vegetationszeit, d.h. früher Frühling bis Anfangs Winter, erhebliche Gefahr, beim Betreten die Kultur zu beschädigen. Das Recht auf freien Zugang gilt darum nicht für Wiesen. Starten und Landen auf Wiesen muss immer mit dem Bewirtschafter abgesprochen sein.
Achtung: es gibt auch Winterkulturen! Getreide zum Beispiel wird im Herbst gesät. Wird ein solches Feld betreten, entstehen auch in den Wintermonaten Schäden.

Heisst das eine Wiese darf nie betreten werden?

- Bei gefrorenem Boden oder Schnee ist ein Schaden praktisch ausgeschlossen. Dann kann eine Wiese betreten werden. In allen anderen Fällen, auch bei frisch gemähten Wiesen, ist mit dem Bewirtschafter Rücksprache zu halten, da ein Schaden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. In einigen Regionen haben die Clubs oder Flugschulen mit den Grundeigentümern Start- und Landeplätze auf Wiesen vereinbart. Sofern entsprechend signalisiert, dürfen diese Wiesen in der vereinbarten Zone und Zeit betreten werden.

Sind alle Startplätze auf Wiesen, die ich auf den Informationsplattformen finde, vereinbarte Startplätze?

- Nur weil ein Startplatz auf einer Informationsplattform gelistet ist, bedeutet dies nicht, dass er jederzeit betreten werden darf. Die offiziellen Start- und Landplätze, für welche die Landwirte in der Regel entschädigt werden, sind im Feld mit Infotafeln signalisiert und finden sich auf der SHV Webseite unter Fluggebiete. Finden sich auch auf keiner Club- oder Flugschulwebseite Informationen zu diesem Startplatz, sollte man sich auf jeden Fall beim lokalen Club respektive bei der Flugschule oder direkt beim Bewirtschafter erkundigen.

Gibt es weitere Einschränkungen?

- Weitere Einschränkungen gelten auch in eidgenössischen, kantonalen, kommunalen und privaten Naturschutzgebieten (siehe entsprechendes SHV Merkblatt).

Was soll ich tun, wenn ich unbeabsichtigt einen Schaden verursacht habe, z.B. bei einer Notlandung?

- Nimm Kontakt mit dem betroffenen Bewirtschafter und hinterlasse deine Kontaktdaten. Allfällige Schäden werden in den meisten Fällen von deiner Haftpflichtversicherung übernommen.

Grundsätzlich gilt auch hier

- Wir haben es selbst in der Hand. Ein rücksichtsvolles, selbstverantwortliches Handeln kann Konflikte, Verbote und Bussen vorbeugen.

Der SHV dankt dem Schweizer Bauernverband für die wertvollen Hinweise beim Erstellen dieses Merkblatts.

